

§ 3 KlaCbMstrV — Meisterprüfungsarbeit

Klavier- und Cembalobauermeisterverordnung

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 05.04.2020. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen:

1. Bau eines spielfertigen Klaviers aus vorgefertigten Teilen oder Generalreparatur eines Klaviers; dabei sind der Saitenbezug aufzuziehen sowie eine neue Spielmechanik und Klaviatur einzubauen; anschließend ist das Instrument zu stimmen und zu intonieren,
2. Bau eines spielfertigen Flügels aus vorgefertigten Teilen oder Generalreparatur eines Flügels; dabei sind der Saitenbezug aufzuziehen sowie eine neue Spielmechanik, Klaviatur und Dämpfung einzubauen; anschließend ist das Instrument zu stimmen und zu intonieren;
3. Bau eines spielfertigen zweimanualigen Cembalos aus vorgefertigten Teilen; dabei sind der Saitenbezug aufzuziehen sowie die Klaviaturen, Springerrechen und Springer einzubauen; anschließend ist das Instrument zu stimmen und zu intonieren,
4. Bau eines spielfertigen Hammerklaviers aus vorgefertigten Teilen; dabei sind der Saitenbezug aufzuziehen sowie die Klaviatur, Spielmechanik und Dämpfung einzubauen; anschließend ist das Instrument zu stimmen und zu intonieren.

(2) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind die Berechnungen, die Konstruktionszeichnungen, die Materiallisten sowie die Vorkalkulation für ein komplettes Instrument vorzulegen.

(3) Die Berechnungen, die Konstruktionszeichnungen, die Materiallisten sowie die Vorkalkulation für ein komplettes Instrument sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

Zitiervorschlag: § 3 KlaCbMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/klacbmstrv--1997/3>